

## Mustertext einer Bürgschaft für die Vertragserfüllung (Vertragserfüllungsbürgschaft)

Schuldnergesellschaft - nachstehend „Schuldner“ oder „Kunde“ genannt -  
Schuldnerstraße 1  
00000 Schuldnerstadt

und

Gläubigergesellschaft - nachstehend „Gläubiger“ oder „Lieferant“ genannt -  
Gläubigerstraße 1  
00000 Gläubigerstadt

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag über den Betrieb einer Tankstelle geschlossen:

**Vertragsnummer:**  
**Anschrift Tankstelle:**

Aus der sich aus dem Vertrag ergebenden dauernden Geschäftsbeziehung entstehen dem Gläubiger laufend Ansprüche gegenüber dem Schuldner. Der Schuldner hat seinerseits eine Sicherheit für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche des Gläubigers zu stellen.

Dies vorausgeschickt, übernimmt die

**<verbürgende Gesellschaft>**  
-nachstehend „Bürge“ genannt-

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

**\*\*00.000,00\*\* Euro**

**in Worten: \*\*Null/Null/Null/Null/Null 00/100\*\* Euro**

zur Sicherung der künftig entstehenden Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner aus dem beschriebenen Vertragsverhältnis, einschließlich Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die
- Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die <Hier Bürgen einsetzen> wird von ihrer Bürgschaftsverpflichtung nicht frei, wenn der Gläubiger dem Schuldner Stundung gewährt, andere Bürgen aus der Haftung entlässt oder sonstige Sicherheiten und Vorzugsrechte freigibt, die ihm anderweitig für die verbürgten Ansprüche bestellt wurden. Ausgleichsansprüche des In Anspruch genommenen Bürgen gegen die anderen Bürgen werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <verbürgende Gesellschaft>.
- Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaftsverpflichtung auf den Bestand der zu diesem Zeitpunkt gegenwärtigen und in Entstehung begriffenen Forderungen. Die Vereinbarungen aus dem Bürgschaftsverhältnis gelten bis zur Erfüllung dieser Forderungen weiter. Unabhängig von einer Kündigung oder dem Bestand von Forderungen erlischt die Bürgschaftsverpflichtung mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an die <verbürgende Gesellschaft>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Köln.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <verbürgende Gesellschaft> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.



Unsere Premium  
Produktpartner.  
Eine komplette Übersicht  
finden Sie auf Kautel.de

